

Neufassung der Entgeltordnung der Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen wird für die Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule nach Maßgabe dieser Bestimmungen ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Unterricht an der Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen sind Entgelte nach § 2 dieser Entgeltordnung zu zahlen. Entgeltpflichtig ist, wer mit der Musikschule deren Leistungen für sich selbst oder zugunsten von Dritten (z. B. als gesetzliche Vertretung für Minderjährige) vereinbart.

(2) Die Entgeltspflicht beginnt mit Aufnahme des Unterrichts. Bei Unterrichtsaufnahme bis zum 15. eines Monats wird der volle Monat, ab dem 16. des Monats wird das halbe Entgelt des laufenden Monats berechnet.

(3) Die Änderung der Unterrichtsform ist zum Schulhalbjahr oder Schuldendjahr möglich. Begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.

(4) Das Fernbleiben vom Unterricht befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung.

§ 2 Unterrichtsangebote und Entgelthöhe

Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet zum 31.07. des darauffolgenden Jahres. Es gilt die Ferienordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen.

Unterrichtsform		Schuljahresentgelt je Schülerin/Schüler und Erwachsene/Erwachsener	
		Jahr	Monat
Musikalische Früherziehung		180 EUR	15 EUR
Musikalische Grundausbildung		180 EUR	15 EUR
Musiktherapie		156 EUR	13 EUR
Einzelunterricht	45 min.	792 EUR	66 EUR
Einzelunterricht	30 min.	552 EUR	46 EUR
Gruppenunterricht	45 min. 2 - 4 Schülerinnen/Schüler	444 EUR	37 EUR
Klassenmusizieren		180 EUR	15 EUR
Ensemblespiel		180 EUR	15 EUR
Tanz	60 min.	270,00 EUR	22,50 EUR

§ 3 Ermäßigungen

(1) Für jede Form der Ermäßigung ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Der Antrag gilt für das jeweilige Schuljahr. Voraussetzung ist, dass durch regelmäßigen Unterrichtsbesuch, Übungsfleiß und Zuverlässigkeit bei öffentlichen Veranstaltungen der Schülerin oder des Schülers die Vergünstigung gerechtfertigt ist. Die Ermäßigung wird ab dem Folgemonat der Antragstellung gewährt. Erforderliche Nachweise sind vorzulegen. Entfallen die Gründe für die Ermäßigung, ist ab dem Zeitpunkt das anteilige Schuljahresentgelt zu entrichten. Das

Datum der erstmaligen Anmeldung bestimmt dabei die Reihenfolge der Ermäßigungsbe-
rechnung. Ein Wechsel der Reihenfolge ist ausgeschlossen. Die Teilnehmerin oder der Teil-
nehmer ist verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungsgrundes unverzüglich anzuzeigen.

(2) Erhält eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer Unterricht in mehreren Fächern, so er-
hält sie oder er eine Ermäßigung auf das Entgelt des 2. oder weiteren Fachs in Höhe von
20 %.

(3) Erhalten mehrere Angehörige einer Haushaltsgemeinschaft (Erziehungsberechtigte und
Kinder) Unterricht an der Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen, so wird ab dem
2. Familienmitglied eine Ermäßigung von 20 % auf das volle Schuljahresentgelt gewährt.

(4) Eine Sozialermäßigung wird für Kinder, deren Eltern Leistungen nach dem Sozialgesetz-
buch II oder XII und für Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen nach dem Sozial-
gesetzbuch II und XII in Höhe von 20 % auf das volle Schuljahresentgelt gewährt. Anträge
auf Sozialermäßigung sind unter Einreichung der entsprechend gültigen Leistungsbescheide
einzureichen.

(5) Folgende Personengruppen erhalten ab einem Alter von 25 Jahren ebenfalls eine Ermä-
ßigung von 20 % auf das volle Schuljahresentgelt:

- Schwerbehinderte,
- Auszubildende und
- Studierende.

(6) Für die Unterrichtsfächer Tuba, Fagott, Kontrabass, Oboe, Harfe und Orgel wird eine
instrumentenbezogene Ermäßigung von 20 % auf das jeweilige Fach gewährt.

(7) Jede Schülerin und jeder Schüler kann zur vorbereitenden Ausbildung zum Musikstudi-
um eine Erhöhung der Unterrichtszeit erhalten. Diese ist von der Schulleitung zu überprü-
fen und zu genehmigen. Die Modalitäten (Vorspiel, Prüfung usw.) werden in der Schulord-
nung festgelegt.

(8) Weiterhin wird eine Begabtenermäßigung in Höhe von 50 % auf das Schuljahresentgelt
des jeweiligen Fachs gewährt, soweit diese Schülerinnen und Schüler bei Wettbewerben
einen Preis errungen haben. Gewährt wird die Ermäßigung maximal 12 Monate ab dem Fol-
gemonat des Wettbewerbs. Dabei muss die Vorbereitung auf den Wettbewerb durch Lehr-
kräfte der Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen erfolgt sein.

(9) Von den vorstehend aufgeführten Ermäßigungen kann pro Teilnehmerin oder Teilneh-
mer jeweils nur eine, und zwar die höchste, gewährt werden.

§ 4 Überlassung von Instrumenten

Bei der Überlassung von schuleigenen Instrumenten wird ab Übernahme des Instruments
eine Instrumentenmiete in Höhe von 15 EUR/Monat pro Instrument erhoben. Die Benütze-
rinnen und Benutzer der Musikschulinstrumente haben die fachgerechte Wartung und Pfl-
ge der Instrumente auf ihre Kosten durchzuführen. Hierzu gehört insbesondere das regel-
mäßige Wechseln von Saiten bei Streich- und Zupfinstrumenten. Den Zeitpunkt und die Art
und Weise der Wartung und Pflege bestimmt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer. Ermä-
ßigungsregelungen gelten nicht für die Überlassung von Musikinstrumenten.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Das Schuljahresentgelt wird mit der Aufnahmebestätigung durch die Musikschule des
Landkreises Vorpommern-Rügen fällig.

(2) Die Zahlung kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder als Jahreszahlung erfolgen.

(3) Wird das Entgelt nicht gezahlt, so kann die Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen zwei Monate nach Fälligkeit das Ausbildungsverhältnis sofort beenden.

§ 6 Erstattungen

(1) Das Unterrichtsentsgelt nach § 2 dieser Entgeltordnung sind Jahresentgelte und beziehen sich auf den Zeitraum eines Schuljahres. Das Jahresentgelt vermindert sich anteilig, wenn das Vertragsverhältnis nicht während des gesamten Schuljahres besteht. Schulferien begründen keine Erstattung.

(2) Gelegentliche Stundenausfälle (z. B. Klassenvorspiele, Jahresprüfungen) und von Schülerinnen und Schülern nicht in Anspruch genommene Unterrichtsstunden begründen keinen Anspruch auf Erstattung des Schuljahresentgelts.

(3) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule des Landkreises Vorpommern-Rügen zu vertreten hat, außerhalb der Ferien und außerhalb sonstiger Wochenfeiertage mehr als dreimal hintereinander aus, so wird das Schuljahresentgelt für den betreffenden Zeitraum zurückerstattet.

(4) Für die Dauer des ruhenden Nutzungsverhältnisses (z. B. Auslandsaufenthalte, Schüleraustausch usw.) fallen keine Entgelte an.

(5) Im Übrigen kann eine Rückerstattung gezahlter fälliger Entgelte im Einzelfall erfolgen, wenn dadurch eine unbillige Härte für die zahlungspflichtige Person vermieden werden kann. Eine Härte liegt insbesondere dann vor, wenn die Schülerin oder der Schüler krankheitsbedingt mindestens vier Wochen in Folge an der Teilnahme verhindert war.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung in der Fassung vom 27. Juni 2012 außer Kraft.

Stralsund,

Ralf Drescher
Landrat

Siegel